



Römisch-katholische Kantonalkirche Schwyz

Terminliste für Kirchgemeinden

Stand: 24. März 2010

Diese Terminliste soll den zuständigen Personen in den Kirchgemeinden eine Übersicht über die regelmässigen Termine im Zusammenhang mit der Kantonalkirche sein, auch wenn zum Teil keine separate Aufforderung erfolgen sollte:

Januar	Meldung der Katholikenzahlen per 1. Januar
Ende März	Zahlung der 1. Rate des Finanzausgleichs (ausgleichspflichtige Kirchgemeinden)
Mitte April	Gutschrift der 1. Rate des Finanzausgleichs (ausgleichsberechtigte Kirchgemeinden)
Ende April	(spätestens) Einreichen der Jahresrechnung des Vorjahres (durch RPK geprüft)
Ende April	Zahlung der 1. Rate des Betriebsbeitrags an die Kantonalkirche (Kopfquote)
Ende August	Zahlung der 2. Rate des Betriebsbeitrags an die Kantonalkirche (Kopfquote)
Ende August	Zahlung der 2. Rate des Finanzausgleichs (ausgleichspflichtige Kirchgemeinden)
Mitte September	Gutschrift der 2. Rate des Finanzausgleichs (ausgleichsberechtigte Kirchgemeinden)
Ende Oktober	Zahlung des Bistumsbeitrags und des Beitrags THC / St. Luzi
Ende November	Zahlung der 3. Rate des Betriebsbeitrags an die Kantonalkirche (Kopfquote)
Ende November	Zahlung der 3. Rate des Finanzausgleichs (ausgleichspflichtige Kirchgemeinden)
Mitte Dezember	Gutschrift der 3. Rate des Finanzausgleichs (ausgleichsberechtigte Kirchgemeinden)
Mitte Dezember	Meldung des Steuerfusses des Folgejahres
Ende Dezember	Einreichen des Voranschlages des Folgejahres

Auf den folgenden Seiten finden sich ergänzende Angaben zu diesen Terminen. Diese ersetzen jedoch nicht konkrete Aufforderungen oder Verfügungen, sondern sind als Informationen für die verantwortlichen Personen in den Kirchenräten gedacht, wann normalerweise was der Kantonalkirche wie einzureichen etc. ist. Diese Liste ist auch auf www.sz.kath.ch abrufbar.

Terminliste für die Kirchgemeinden mit weiteren Angaben

Januar Meldung der Katholikenzahlen per 1. Januar

Diese Meldung der Katholikenzahlen per 1. Januar erfolgt mit dem dafür den Kirchgemeinden im Dezember des Vorjahres zugestellten Formular. Sie geht an das Sekretariat der Kantonalkirche, Postfach 323, 8807 Freienbach (per Post, eingescannt als Anhang eines E-Mails an sekretariat@sz.kath.ch, oder per Telefax an 055 415 50 53). Auf dem Formular werden auch die jeweils aktuellen Adressen von Kirchengutverwalter und RPK-Präsidium erfasst, damit diese Personen nötigenfalls rasch direkt kontaktiert werden können. Eingabefrist ist Ende Januar.

Ende März Zahlung der 1. Rate des Finanzausgleichs (ausgleichspflichtige Kirchgemeinden)

Der Kantonale Kirchenvorstand verfügt jährlich über die Termine bezüglich der Umsetzung des Finanzausgleiches, d.h. über den Einzug der Finanzausgleichsbeiträge bei den finanzausgleichspflichtigen Kirchgemeinden, sowie über die Auszahlung an die finanzausgleichsberechtigten Kirchgemeinden. Die genaue Festlegung der Beiträge erfolgt jeweils an der vorhergehenden Herbstsession des Kantonskirchenrats. Dabei wird der Finanzausgleich in drei gleichmässigen Raten abgewickelt, was zu Einzahlungen der finanzausgleichspflichtigen Kirchgemeinden per 31. März, 31. August und 30. November auf das Konto IBAN CH07 0077 7003 1252 9100 2 der Kantonalkirche bei der Kantonalbank Schwyz führt. Die Auszahlungen der Finanzausgleichsbeträge an die finanzausgleichsberechtigten Kirchgemeinden erfolgen dann jeweils per 15. April, 15. September und 15. Dezember auf das der Kantonalkirche bekannte Konto der entsprechenden Kirchgemeinden.

Mitte April Gutschrift der 1. Rate des Finanzausgleichs (ausgleichsberechtigte Kirchgemeinden)

Es kann auf die vorstehenden Erläuterungen bezüglich Ende März für die Zahlung der 1. Rate des Finanzausgleichs durch die finanzausgleichspflichtigen Kirchgemeinden verwiesen werden. Eine allfällige Änderung der Bankverbindung von finanzausgleichsberechtigten Kirchgemeinden sollte der Finanzchefin Karin Birchler gemeldet werden (mit der Bank-IBAN-Nummer).

Ende April (spätestens) Einreichen der Jahresrechnung des Vorjahres (durch RPK geprüft)

Die Jahresrechnung des Vorjahres wird für die Berechnung des Finanzausgleichs des jeweils nächsten Jahres benötigt. Die Kirchgemeinden werden deshalb vom Kantonalen Kirchenvorstand jedes Jahr mit einem Schreiben daran erinnert, dass die Jahresrechnungen der Kirchgemeinden bis spätestens Ende April einzureichen sind. Diese Jahresrechnungen müssen zumindest von der RPK geprüft sein, wogegen die Genehmigung durch die Kirchgemeindeversammlung dafür nicht erforderlich ist (diese hat dann erst bis Mitte Dezember stattzufinden). Nebst dem Bericht der RPK sind auch die Rechnungen und der Revisorenbericht der von der Kirchgemeinde unterstützten Stiftungen einzureichen. Dieses Einreichen der gedruckten Fassung oder zumindest eines Ausdruckes kann auf dem Postweg (ein elektronisches Einreichen ist wegen Ausdruck- und Formatierungsproblemen nicht möglich) direkt an die Ressortchefin Finanzen, Karin Birchler, Riedweg 1, 8845 Studen, erfolgen. Ein Exemplar genügt.

Ende April Zahlung der 1. Rate des Betriebsbeitrags an die Kantonalkirche (Kopfquote)

Der Kantonale Kirchenvorstand verfügt jährlich auch über die Termine bezüglich des Einzuges der Beiträge der Kirchgemeinden an die Finanzierung der Kantonalkirche gestützt auf die Katholikenzahlen per 1. Januar des Vorjahres. Die Höhe dieses Beitrages wird jeweils an der vorhergehenden Herbstsession des Kantonskirchenrats mit dem Voranschlag der Kantonalkirche festgelegt. Diese Zahlungen werden in drei gleichmässigen Raten auf das Konto IBAN CH07 0077 7003 1252 9100 2 der Kantonalkirche bei der Kantonalbank Schwyz einverlangt, jeweils auf den 30. April, auf den 31. August und auf den 30. November. Selbstverständlich ist auch eine frühere Zahlung oder gleich die Zahlung des gesamten Betrages möglich.

Ende August Zahlung der 2. Rate des Betriebsbeitrags an die Kantonalkirche (Kopfquote)

Es kann auf die vorstehenden Ausführungen per Ende April zur Zahlung der 1. Rate des Betriebsbeitrags an die Kantonalkirche (Kopfquote) verwiesen werden.

Ende August Zahlung der 2. Rate des Finanzausgleichs (ausgleichspflichtige Kirchgemeinden)

Es kann auf die vorstehenden Ausführungen per Ende März zur Zahlung der 1. Rate des Finanzausgleichs (ausgleichspflichtige Kirchgemeinden) verwiesen werden.

Mitte September Gutschrift der 2. Rate des Finanzausgleichs (ausgleichsberechtigte Kirchgemeinden)

Es kann auf die vorstehenden Erläuterungen bezüglich Ende März für die Zahlung der 1. Rate des Finanzausgleichs durch die finanzausgleichspflichtigen Kirchgemeinden verwiesen werden.

Ende Oktober Zahlung des Bistumsbeitrags und des Beitrags THC / St. Luzi

Der Kantonale Kirchenvorstand fordert die Kirchgemeinden jedes Jahr mit einem separaten Schreiben auf, den Bistumsbeitrag sowie den Beitrag für die Theologische Hochschule Chur und das Priesterseminar St. Luzi als kirchenrechtliche Verpflichtungen wiederum vollständig zu entrichten. Dieser Beitrag bemisst sich nach der Katholikenzahl per 1. Januar des Vorjahres und die erwartete Höhe wird vom Kantonalen Kirchenvorstand jeweils bereits mit dem Informationsschreiben im Anschluss an die Herbstsession des Kantonskirchenrates angekündigt. Auch diese Zahlung erfolgt auf das Konto IBAN CH07 0077 7003 1252 9100 2 der Kantonalkirche bei der Kantonalbank Schwyz, von wo aus sie gesamthaft dem Bistum Chur weitergeleitet wird.

Ende November Zahlung der 3. Rate des Betriebsbeitrags an die Kantonalkirche (Kopfquote)

Es kann auf die vorstehenden Ausführungen per Ende April zur Zahlung der 1. Rate des Betriebsbeitrags an die Kantonalkirche (Kopfquote) verwiesen werden.

Ende November Zahlung der 3. Rate des Finanzausgleichs (ausgleichspflichtige Kirchgemeinden)

Es kann auf die vorstehenden Ausführungen per Ende März zur Zahlung der 1. Rate des Finanzausgleichs (ausgleichspflichtige Kirchgemeinden) verwiesen werden.

Mitte Dezember Gutschrift der 3. Rate des Finanzausgleichs (ausgleichsberechtigte Kirchgemeinden)

Es kann auf die vorstehenden Erläuterungen bezüglich Ende März für die Zahlung der 1. Rate des Finanzausgleichs durch die finanzausgleichspflichtigen Kirchgemeinden verwiesen werden.

Mitte Dezember Meldung des Steuerfusses des Folgejahres

Im Dezember erhalten die Kirchgemeinden vom Kantonalen Kirchenvorstand ein Formular, auf welchem sie den Steuerfuss für das Folgejahr einzutragen haben. Es wird Wert darauf gelegt, dass diese Formulare für die Meldung verwendet werden, d.h. bitte nicht lediglich in einem Brief erwähnen oder auf den Voranschlag verweisen. Diese Angaben werden von der kantonalen Steuerverwaltung bereits anfangs Januar benötigt, weshalb auch die Kantonalkirche auf eine pünktliche Meldung angewiesen ist. Dieses Formular geht bis ca. Mitte Dezember jeweils direkt an die Ressortchefin Finanzen, Karin Birchler, Riedweg 1, 8845 Studen (per Post, eingescannt als Anhang eines E-Mails auf karin.birchler@sz.kath.ch, oder per Telefax an 055 414 30 50).

Ende Dezember Einreichen des Voranschlages des Folgejahres

Ebenso werden die Kirchgemeinden im Dezember vom Kantonalen Kirchenvorstand aufgefordert, den von der Kirchgemeindeversammlung genehmigten Voranschlag des Folgejahres bis spätestens Ende Dezember mit einem Exemplar der Ressortchefin Finanzen, Karin Birchler, Riedweg 1, 8845 Studen, auf dem Postweg zuzustellen (nicht elektronisch).